

Orientierungssätze:

1. Ob Halloween-Partys nach Art. 19 LStVG oder Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG zu beurteilen sind, kann offen bleiben, da beide Rechtsgrundlagen vom Grundsatz her die gleiche Regelung (Veranstaltungsverbot wegen Verstoßes gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. gegen entsprechende Bußgeldvorschriften) bezwecken und in beiden Fällen im Ermessenswege über ein Verbot einer Veranstaltung zu entscheiden ist.
2. Halloween-Veranstaltungen unterfallen zweifelsohne dem Veranstaltungsverbot des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG. Daran ändert auch die Bezeichnung als „Vereins-sitzung“ nichts, wenn aufgrund der Gesamtumstände (z.B. Berichterstattung in der Presse, Unterstützung verschiedener kommerzieller Kreise, Anmietung verschiedener Diskotheken und Clubs) die Prognose gerechtfertigt ist, dass in Wirklichkeit vom Veranstalter eine halloweentypische Musik- und Tanzveranstaltung beabsichtigt ist.
3. Eine öffentliche Unterhaltungsveranstaltung i.S. des Feiertagsgesetzes liegt auch dann vor, wenn zwar nur „Mitglieder“ des veranstaltenden Vereins Einlass finden, diese „Mitglieder“ aber kein weitergehender Zweck als der gemeinsame Wunsch verbindet, an stillen Tagen wie Allerheiligen in einer bestimmten Bar oder Diskothek ungeachtet der Vorschriften des Feiertagsgesetzes Partys zu feiern.
4. Das Verbot des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG schränkt weder die Grundrechte aus Art. 9 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 GG in unzulässiger Weise ein noch liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes bzw. gegen das Gebot der Normenklarheit und Widerspruchsfreiheit vor.

Hinweis:

Der Kläger des Verfahrens war der Verein „Gesellige Toleranz in Bayern“, der den satzungsmäßigen Zweck verfolgt, den toleranten Umgang „der Bevölkerung Bayerns auf überkonfessioneller Ebene mit den internationalen Bräuchen, Gepflogenheiten und Festen im Jahreskreis“ zu fördern. Ende 2008 wurde über verschiedene Pressearti-

kel verbreitet, dass der Verein in einigen Diskotheken und Clubs in München an Allerheiligen sogenannte „Mitgliederversammlungen bzw. Informationsveranstaltungen“ durchführen wolle, wobei keine Vorschriften an die Kleiderordnung beabsichtigt seien und deshalb auch halloweentypische Maskierungen toleriert würden, ebenso wie der eventuell aufkommende Wunsch, „sich zur Musik rhythmisch zu bewegen“. Das daraufhin von der Landeshauptstadt München ausgesprochene Verbot wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichts München in erster Instanz für rechtswidrig befunden. Ein normaler öffentlicher Barbetrieb mit Musikunterhaltung und Unterhaltung verstoße nicht gegen die Pflicht zur Wahrung des ernstesten Charakters des stillen Tages „Allerheiligen“. Dieses Urteil wurde nunmehr vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, der klargestellt hat, dass derartige Veranstaltungen mit dem feiertagsrechtlichen Schutz stiller Tage nicht vereinbar sind.

Vgl. auch das Parallelurteil vom selben Tag im Verfahren 10 B 11.1529, welches die Klage einer Bar mit Musik- und Schankwirtschaft zum Gegenstand hat.

10 B 11.1530
M 18 K 08.5647

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

***** ** *****

gegen

Landeshauptstadt München

vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch das Kreisverwaltungsreferat,
Ruppertstr. 19, 80466 München,

- Beklagte -

beteiligt:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Veranstaltungsverbot an Allerheiligen;

hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München vom 17. März 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Martini

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 15. April 2013

am 18. April 2013

folgendes

Urteil:

I. Unter Aufhebung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts

München vom 17. März 2010 wird die Klage abgewiesen.

- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit eines Untersagungsbescheides für Veranstaltungen am 1. November 2008.
- 2 Der Kläger, der Verein „Gesellige Toleranz in Bayern“, der am 20. Oktober 2008 errichtet und am 6. November 2008 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München – Registergericht – eingetragen worden ist, verfolgt nach § 3 seiner Satzung den Zweck, den toleranten Umgang „der Bevölkerung Bayerns auf überkonfessioneller Ebene mit den internationalen Bräuchen, Gepflogenheiten und Festen im Jahreskreis“ zu fördern. Weiter heißt es in der Satzung: „Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Informations- und Mitgliederveranstaltungen zu den Festen des Jahreskreises“.
- 3 Ende Oktober 2008 wurde über verschiedene Presseartikel verbreitet, dass der Verein in einigen Diskotheken und Clubs im Bereich der Beklagten an Allerheiligen sogenannte „Mitgliederversammlungen bzw. Informationsveranstaltungen“ durchführen wolle, wobei keine Vorschriften an die Kleiderordnung beabsichtigt seien und deshalb auch halloweentypische Maskierungen toleriert würden, ebenso wie der eventuell aufkommende Wunsch, „sich zur Musik rhythmisch zu bewegen“.
- 4 Mit Schreiben vom 23. Oktober 2008 wies die Beklagte die M.-GmbH, die eine Bar mit Musik und Schankwirtschaft im Bereich der Beklagten betreibt und in der eine

Veranstaltung des Klägers stattfinden sollte, darauf hin, dass Halloween-Veranstaltungen ab Beginn des Allerheiligentages am 1. November 2008 um 00.00 Uhr verboten seien, da Allerheiligen ein sogenannter stiller Tag sei, an dem nach Art. 3 des Feiertagsgesetzes öffentliche Vergnügungen nicht stattfinden dürften. Der Kläger, der von diesem Schreiben Kenntnis erlangt hatte, teilte daraufhin der Beklagten mit, dass es sich entgegen deren Vermutung bei dem Verein nicht um einen „eigens gegründeten Verbotsumgehungsverein“ handle. Die erste Mitgliederveranstaltung am 31. Oktober 2008 sei in erster Linie eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder über den Verein und dessen Zweck. Dass an diesem Abend „Halloween“ gefeiert werde, solle der Mitgliederveranstaltung nicht entgegenstehen. Den Mitgliedern werde keine besondere Kleiderordnung vorgeschrieben. Bei der Mitgliederversammlung handle es sich ausdrücklich nicht um eine öffentliche Veranstaltung.

- 5 Mit Vertrag vom 27./28. Oktober 2008 mietete der Kläger die Gaststätte der M.-GmbH mit allen erforderlichen technischen Geräten und dem Mobiliar während der Zeit vom 31. Oktober 2008 um 22 Uhr bis zum 1. November 2008 um 7.00 Uhr an. Die Art der konkreten Benutzung der Räumlichkeiten wurde laut Vertrag ausdrücklich dem Verein überlassen. Die Bewirtung (einschließlich des erforderlichen Personals) sollte durch den Vermieter vorgenommen werden. Als Miete sagte der Kläger der M.-GmbH eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 Euro pro erscheinendem Vereinsmitglied zu.
- 6 Außerdem mietete der Kläger mit fast gleichlautenden Verträgen noch Räume im B.-Club, im C.-Club und in der Diskothek A., die alle im Gebiet der Beklagten liegen, an, um auch dort gleichartige Veranstaltungen durchzuführen.
- 7 Nach Anhörung des Klägers mit Schreiben vom 31. Oktober 2008 untersagte die Beklagte dem Kläger mit dem Vereinsvorsitzenden per Telefax übersandtem Bescheid vom 31. Oktober 2008 die Durchführung der Veranstaltung „Vereinssitzung“ am 1. November 2008 ab 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr im Gebiet der Beklagten (Nr. 1 des Bescheids) und gab dem Kläger auf, die unter Nummer 1 bezeichnete Veranstaltung am 1. November 2008 um 00.00 Uhr einzustellen. Für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus den Nummern 1 und 2 des Bescheids wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 Euro angedroht (Nr. 3). In Nummer 5 wurde die Kostentragung für das Verfahren durch den Kläger geregelt und in Nummer 6 die Bescheidsgebühr auf 150 Euro festgesetzt. Zur Begründung des auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG gestützten Bescheids führte die Beklagte aus, gemäß Art. 3 Abs. 2 FTG seien öffentliche Ver-

gnügungen an stillen Tagen verboten. Hierzu zählten auch Halloween-Veranstaltungen mit Musik und Tollerei. Die vom Kläger geplanten „Vereinssitzungen“ in verschiedenen gastronomischen Betrieben im Stadtgebiet der Beklagten dienten der Umgehung von Verboten des Feiertagsgesetzes. Aus den Pressedarstellungen werde deutlich, dass bei den geplanten Veranstaltungen sowohl halloweentypische Maskierungen als auch Tanz nicht ausgeschlossen seien. Bei der „Vereinssitzung“ handle es sich letztlich um eine „Halloween-Feier“. Das Merkmal der Öffentlichkeit im Sinne des Feiertagsgesetzes sei bei der geplanten Veranstaltung nicht ausgeschlossen. Gegen Entrichtung von 8 Euro könne jeder Mitglied des Vereins werden. Eine Befreiung vom Verbot der geplanten Veranstaltungen komme nicht in Betracht. Die Untersagung sei geeignet, erforderlich und angemessen, die Einhaltung des Feiertagsgesetzes sicherzustellen. Eine andere zeitliche Einschränkung komme wegen der Dauer des stillen Tages am 1. November 2008 von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr nicht in Betracht. Nach dem Vorbringen des Klägers im Anhörungsverfahren ergebe sich keine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

- 8 Am 1. November 2008 führte die Beklagte zusammen mit der Polizei Kontrollen der klägerischen Veranstaltungen durch und stellte fest, dass in den Räumen der M.-GmbH, des C-Clubs und des B-Clubs in den frühen Morgenstunden des 1. November 2008 der „übliche Geschäftsbetrieb“ stattgefunden habe. Es seien jeweils etwa 300 - 400 Personen in den Diskotheken gewesen. Man habe laute Musik gespielt und getanzt. Die Beklagte stellte deshalb mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 das mit Bescheid vom 31. Oktober 2008 angedrohte Zwangsgeld fällig, sah aber zunächst von der Einziehung ab. Bezüglich der Veranstaltungen in den genannten drei Diskotheken wurden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

- 9 Am 17. November 2008 erhob der Kläger Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 31. Oktober 2008 und beantragte die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nummern 1 und 2 des Bescheids sowie die Aufhebung der Nummern 3, 5 und 6. Zudem beantragte er festzustellen, dass das angedrohte Zwangsgeld nicht fällig geworden sei. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Kläger habe keine „Halloween-Party“ veranstaltet und das Vereinstreffen sei auch nicht öffentlich gewesen. Zu den „Vereinssitzungen“ sei ausschließlich denjenigen Zutritt gewährt worden, die sich als Mitglied des Vereins hätten ausweisen können. Es habe sich deshalb um eine geschlossene Gesellschaft bzw. eine private Veranstaltung gehandelt. Die Veranstaltungen seien auch keineswegs zur Umgehung der Vorschriften zum Schutz der stillen Tage durchgeführt worden. Im angefochtenen Bescheid habe

die Beklagte zudem die im konkreten Einzelfall erforderliche Verhältnismäßigkeitsabwägung vollständig unterlassen. Sie habe selbst angegeben, dass Ausnahmen nach dem Feiertagsgesetz auf Weisung des Bayerischen Innenministeriums sowie der Regierung von Oberbayern nicht erteilt würden. Da sie der Auffassung gewesen sei, an diese Weisungen gebunden zu sein, habe sie kein Ermessen ausgeübt. Die Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Untersagungsverfügung ergebe sich auch aus dem Verstoß der Behörde gegen die ihr obliegende Auskunftspflicht nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG. Sie sei nämlich vom Kläger mehrfach schriftlich um Auskunft über die Kriterien einer „privaten Veranstaltung“ gebeten worden. Die Behörde habe lediglich mitgeteilt, dass allein „die private Geburtstagsfeier“ oder „Vereinsmitgliedschaft“ die Öffentlichkeit ausschließende Umstände seien. Dieses Kriterium habe der Kläger durch die Gründung seines eingetragenen Vereins erfüllt. Auch der Vorwurf eines Gestaltungsmissbrauchs bei der Gründung eines Vereins sei unberechtigt, denn ein solcher sei nur bei positiver Feststellung objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale möglich. Schließlich sei die Regelung des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG verfassungswidrig, da sie die Rechte des Klägers aus Art. 9 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 GG in unzulässiger Weise beeinträchtige. Da das Verbotsgesetz die Dauer des „stillen Zeitraums“ selbst nicht mehr festlege, liege darin bereits ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes. Ab Januar 2005 sei die frühere Regelung noch verschärft worden, da die Verbotssregelung nunmehr bereits ab 0.00 Uhr des entsprechenden stillen Tages gelte. Die hier anzuwendende Verbotsnorm bedürfe daher einer erneuten Überprüfung unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgrundsatzes. Auch das Gebot der Normenklarheit und Widerspruchsfreiheit sei nicht gewahrt. Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nummern 1 und 2 des Bescheides liege wegen der Einleitung eines Bußgeldverfahrens und der bestehenden Wiederholungsgefahr vor. Das Zwangsgeld sei deshalb nicht fällig geworden, weil der Bescheid erst mit der förmlichen Zustellung mehrere Tage nach der Übermittlung per Fax wirksam geworden sei.

- 10 Die Beklagte wies in ihrer Stellungnahme zur Klage unter anderem darauf hin, dass ein eventueller Zustellungsmangel durch den tatsächlichen Zugang des angegriffenen Bescheids geheilt sei. Der tatsächliche Zugang des Bescheids am 31. Oktober 2008 sei nie bestritten worden und stehe deshalb fest. Aufgrund der zeitlichen Kurzfristigkeit sei die Kommunikation über Telefax die einzig adäquate Möglichkeit der schriftlichen Datenübermittlung gewesen. Am Allerheiligentag 2008 seien nicht nur die Veranstaltungen des Klägers, sondern insgesamt 44 Betriebe kontrolliert worden.

Dabei seien 23 Verstöße gegen das Feiertagsgesetz festgestellt worden.

- 11 Mit Urteil vom 17. März 2010 stellte das Bayerische Verwaltungsgericht München fest, dass der Bescheid der Beklagten vom 31. Oktober 2008 in den Nummern 1 und 2 rechtswidrig gewesen sei. In Nummern 3, 5 und 6 wurde der Bescheid aufgehoben. Das Verwaltungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass die zuständige Behörde zwar die Durchführung einer öffentlichen Unterhaltungsveranstaltung, bei der der den „stillen Tagen“ entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt werde, nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG untersagen könne. Eine derartige Untersagung sei aber nur dann gerechtfertigt, wenn sich der vorausgesetzte Rechtsverstoß nicht durch ein milderes Mittel unterbinden lasse. Im vorliegenden Fall sei es nicht ermessensgerecht gewesen, die gesamte Veranstaltung zu untersagen und infolge dessen einzustellen. Denn ein normaler öffentlicher Barbetrieb mit Musikuntermalung und Unterhaltung verstoße nicht gegen die Pflicht zur Wahrung des ernsten Charakters des stillen Tages „Allerheiligen“. Ausgehend davon hätte die Beklagte eine veranstaltungsbegleitende Anordnung treffen können, mit der diejenigen Umstände, die sie als unvereinbar mit Allerheiligen ansehe, untersagt werden, wie z.B. Tanz oder Musik in bestimmter Lautstärke.
- 12 Auf Antrag der Beklagten vom 14. April 2010 hat der Senat die Berufung zugelassen.
- 13 Zur Begründung ihrer Berufung führt die Beklagte aus, zum Zeitpunkt des Bescheid-erlasses habe diese davon ausgehen können, dass der Kläger tatsächlich beabsichtige, eine öffentliche Unterhaltungsveranstaltung, nämlich eine „Halloween-Party“ durchzuführen. Die Gesamtbetrachtung aller Umstände habe zur Erkenntnis führen müssen, dass die Ankündigung einer „Informations- und Mitgliederveranstaltung“ lediglich zur Umgehung der Verbote des Feiertagsgesetzes dienen solle. Diese Prognose habe sich auch als richtig erwiesen. Eine Informationsveranstaltung sei inhaltlich nicht erkennbar und offensichtlich auch niemals beabsichtigt gewesen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Kläger mehrere Lokalitäten angemietet habe, deren Kapazitäten weit über die einer Mitgliederversammlung eines Vereins, der vor Beginn der Veranstaltung aus sieben Mitgliedern bestanden habe, hinausgingen. Die Veranstaltungen seien auch als öffentlich im Sinne des Feiertagsgesetzes zu bewerten, denn es sei offensichtlich allen Personen Einlass gewährt worden, sofern sie vor Zutritt zu den Veranstaltungen den ausliegenden Aufnahmeantrag ausgefüllt und den Mitgliedsbeitrag entrichtet hätten. Hätte es sich um eine Informations- und Mitgliederversammlung gehandelt, hätten sich die Mitglieder erst nach erfolgter Infor-

mation zum Vereinsbeitritt entschlossen und erst dann den Beitrag bezahlt. Der streitgegenständliche Bescheid sei auch nicht wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ermessensfehlerhaft. Bei einer Veranstaltung, die in ihrer Gesamtheit den gesetzlichen Vorschriften widerspreche, seien entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts einzelne Anordnungen nicht gleich wirksam wie eine Untersagung der Veranstaltung. Auch wäre die Durchsetzung veranstaltungsbegleitender Anordnungen im Verlauf der Veranstaltungen weniger erfolgversprechend gewesen als die Absage der gesamten Veranstaltung, nämlich der Halloween-Party. Zudem hätte die gesamte Veranstaltung (Halloween-Party) auch dann nicht stattfinden können, wenn lediglich z.B. laute Musik, Tanz und ausgelassenes Feiern der Gäste verboten worden wären. Der Eingriff wäre faktisch jeweils von gleicher Intensität gewesen.

14 Die Beklagte beantragt,

15 das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 17. März 2010 aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit das Verfahren nicht aufgrund übereinstimmender Hauptsacheerledigungserklärungen der Parteien einzustellen ist.

16 Der Kläger beantragt,

17 die Berufung zurückzuweisen, soweit das Verfahren nicht aufgrund übereinstimmender Hauptsacheerledigungserklärungen der Parteien einzustellen ist.

18 Der Kläger führt aus, er habe weder eine Halloween-Veranstaltung durchführen wollen noch dafür eigens einen Verein gegründet. Er habe der Beklagten bereits am 28. Oktober 2008 mitgeteilt, dass es sich bei den Zeitungsartikeln, die zum angefochtenen Bescheid führten, um eine „irreführende Berichterstattung“ gehandelt habe. Die angemieteten Räumlichkeiten seien in der maßgeblichen Zeit vom 31. Oktober 2008 bis zum 1. November 2008 lediglich zur Durchführung von Informations- und Mitgliederveranstaltungen genutzt worden. Hierauf sei am Eingang der Lokalitäten hingewiesen worden. Bei den Veranstaltungen sei auch der erste Vorstand des Vereins persönlich präsent gewesen. Zudem seien die Vereinsveranstal-

tungen nicht öffentlich zugänglich gewesen. Dabei sei zu beachten, dass sich der Verein nicht allein über den Besuch einer bestimmten Gaststätte oder Diskothek definiere, sondern auch schon anderweitige Aktivitäten gezeigt habe. Eine Halloween-Party sei nie gefeiert worden. Es sei kein einziger verkleideter Teilnehmer erschienen. Zudem sei der Bescheid deshalb unverhältnismäßig, weil mildere Mittel zur Verhinderung einer Halloween-Party ausgereicht hätten. Schließlich sei die Untersagungsverfügung auch verfassungsrechtlich unhaltbar, da der Betroffene als erster Vereinsvorstand am 1. November 2008 von seinem Versammlungsgrundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG Gebrauch gemacht habe. Die Untersagungsverfügung sei jedoch ohne jegliche Abwägung mit diesen tangierten Grundrechten erfolgt.

- 19 In der mündlichen Verhandlung vom 15. April 2013 hat die Beklagte die Zwangsmittellandrohung in ihrem Bescheid an den Kläger vom 31. Oktober 2008 (dort Nr. 3) mit Wirkung ex tunc aufgehoben. Die Beteiligten haben daraufhin das Verfahren in der Hauptsache insoweit für erledigt erklärt.
- 20 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der beigezogenen Behördenunterlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 21 Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht München hat der Klage des Klägers zu Unrecht stattgegeben. Das angefochtene Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 17. März 2010 ist deshalb aufzuheben und die Klage des Klägers abzuweisen.
- 22 1. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die vom Kläger erhobene Klage, mit der er festgestellt haben will, dass der Untersagungsbescheid der Beklagten vom 31. Oktober 2008 in seinen Nrn. 1 und 2 rechtswidrig war, sowie die Aufhebung dieses Bescheides in den Nrn. 5 und 6.
- 23 2. Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers bezüglich der Nrn. 1 und 2 des angegriffenen Bescheids zutreffend als Fortsetzungsfeststellungsklage für zulässig erachtet.

- 24 2.1. Die Klage ist statthaft, denn der angegriffene Bescheid der Beklagten ist entgegen der Auffassung des Klägers am Tag seiner Bekanntgabe, nämlich am 31. Oktober 2008, wirksam geworden. Auch wenn eine förmliche Zustellung womöglich erst mehrere Tage später erfolgt ist, gilt der Bescheid gemäß Art. 9 VwZVG als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem er dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist. Dies war ausweislich der Äußerungen des gesetzlichen Vertreters des Klägers am Nachmittag des 31. Oktober 2008 der Fall. Der Vereinsvorsitzende hat an diesem Tag gegenüber dem Polizeipräsidium München selbst geäußert, dass ihm der Bescheid „heute gegen 15.30 Uhr zugestellt“ worden sei. Der tatsächliche Zugang des Bescheides wird auch nicht bestritten.
- 25 2.2. Das Gericht kann auf Antrag durch Urteil aussprechen, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn sich dieser vorher erledigt hat und wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog). Eine solche Konstellation lag im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts deshalb vor, weil sich die Verbotsverfügung der Beklagten durch Zeitablauf erledigt hatte. Die von ihr verbotene Veranstaltung des Klägers am 1. November 2008 war mit Ablauf dieses Tages beendet. Ein Rechtsschutzinteresse ist zwar grundsätzlich nur zu bejahen, solange der Rechtsschutzsuchende gegenwärtig betroffen ist und mit seinem Rechtsmittel ein konkretes praktisches Ziel (noch) erreichen kann. Trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels kann jedoch ein Bedürfnis an einer gerichtlichen Entscheidung fortbestehen, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage in besonderer Weise schutzwürdig ist. Dies ist unabhängig von der jeweils statthaften Klageart jedenfalls bei Bestehen einer Wiederholungsgefahr (vgl. BVerwG, B.v. 16.10.1989 –7 B 108.89 – juris Rn. 5) oder einer fortwirkenden Beeinträchtigung durch einen an sich beendeten Eingriff der Fall. Darüber hinaus kommt ein trotz Erledigung fortbestehendes Rechtsschutzinteresse in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe in Betracht.
- 26 Unter Anwendung dieser Grundsätze ist ein berechtigtes Interesse des Klägers, die Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Untersagungsverfügung der Beklagten festzustellen, im Hinblick auf eine Wiederholungsgefahr gegeben. Eine solche ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass die Beklagte dem Kläger gegenüber erneut einen Verwaltungsakt mit dem Inhalt des erledigten Verwaltungsaktes erlassen wird (BVerwG a.a.O. Rn. 4). Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht widerlegbar erklärt, er plane zwar derzeit aktuell keine entsprechende Veranstaltung, wolle aber wegen der güns-

tigen Mietbedingungen gerade an stillen Tagen voraussichtlich wieder entsprechende Veranstaltungen durchführen. Damit hat er hinreichend bestimmt dargelegt, dass mit der Durchführung weiterer „Vereinssitzungen“ (so der Kläger) bzw. „Halloween-Veranstaltungen“ (so die Beklagte) am 1. November eines Jahres oder auch mit vergleichbaren Veranstaltungen an anderen sog. stillen Tagen im Sinne des Feiertagsgesetzes durch den Kläger zu rechnen ist. Eine zugunsten des Klägers anzunehmende Wiederholungsgefahr ist auch nicht aufgrund des dem Protokoll über die Vorstandssitzung des Klägers vom 10. Juni 2009 zu entnehmenden Beschlusses entfallen, wonach der Kläger für das Jahr 2009 keinen Mitgliederbeitrag erheben wolle und in diesem Jahr auch keine Mitgliederversammlungen stattfinden sollten, sondern der Ausgang dieses Verfahrens abgewartet werde. Vielmehr ergibt sich auch aus diesem Protokoll, dass der Verein Veranstaltungen wie die streitgegenständliche bei einem eventuellen Erfolg in diesem Rechtsstreit beabsichtigt. Des Weiteren entfällt eine Wiederholungsgefahr nicht dadurch, dass nunmehr aufgrund der vom Gesetzgeber geplanten Änderung des Feiertagsgesetzes an stillen Tagen Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen auch in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 2.00 Uhr stattfinden dürfen. Denn dem Kläger geht es gerade darum, an stillen Tagen grundsätzlich und ohne zeitliche Eingrenzung entsprechende Veranstaltungen durchzuführen.

- 27 Soweit der Kläger die Nrn. 5 und 6 im angefochtenen Bescheid angreift, ist das Verwaltungsgericht zutreffend von einer zulässigen Anfechtungsklage ausgegangen.
- 28 3. Das Verwaltungsgericht hat der Klage des Klägers aber zu Unrecht stattgegeben. Die Verbotsverfügung für die an Allerheiligen, dem 1. November 2008, geplante „Vereinssitzung“ war rechtmäßig und verletzte den Kläger nicht in seinen Rechten.
- 29 3.1. Als Rechtsgrundlage für ihre Untersagungsverfügung hat die Beklagte Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011 - I), zum hier maßgeblichen Zeitpunkt zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540) herangezogen. Danach können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten zu verhüten oder zu unterbinden, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, soweit eine solche gesetzliche Ermächtigung nicht in den Vorschriften dieses Gesetzes oder in anderen Rechtsvorschriften enthalten ist.

- 30 Derartige andere Vorschriften, die eine Anwendung von Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG ausschließen könnten, finden sich weder im Feiertagsgesetz noch im Gaststättengesetz. Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG – vom 21.5.1980, BayRS 1131 - 3 - I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.5.2006, GVBl S. 190), dessen Vorschriften Anlass für den streitbefangenen Bescheid gegeben haben, enthält keine Ermächtigung für den Erlass von Verwaltungsakten, sondern führt lediglich die Regelungen zum Schutz von Sonn- und Feiertagen auf und normiert bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften verschiedene Ordnungswidrigkeiten.
- 31 Aber auch das Gaststättengesetz (GaststättenG vom 20.11.1998, BGBl I S. 3418) enthält keine Verbotsnorm, auf die im vorliegenden Fall eine Verbotsverfügung gestützt werden könnte. Insbesondere kommt § 5 GaststättenG hier nicht zur Anwendung, denn die dort vorgesehenen Auflagen dienen ausdrücklich anderen Zwecken als dem Schutz der Sonn- und Feiertage.
- 32 Fraglich könnte allenfalls sein, ob die Beklagte ihren Bescheid statt auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG vielmehr auf Art. 19 LStVG hätte stützen müssen. Diese Vorschrift regelt die Veranstaltung von öffentlichen Vergnügungen und sieht dafür eine Anzeige- sowie gegebenenfalls eine Erlaubnispflicht vor. Eine Erlaubnis, die vom Antragsteller im Übrigen nicht beantragt worden ist, könnte gemäß Art. 19 Abs. 4 LStVG versagt werden, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen (Art. 19 Abs. 4 Sätze 1 und 2 LStVG). Daneben können nach Art. 19 Abs. 5 LStVG zum Schutz der oben genannten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall getroffen bzw. kann gegebenenfalls die Veranstaltung (vollständig) untersagt werden. Ob die Veranstaltungen des Klägers, die ohnehin in Räumen stattfinden, die für derartige Veranstaltungen bestimmt sind, nach Art. 19 LStVG zu beurteilen sind, kann allerdings offen bleiben, denn die Zweckrichtung von Art. 19 Abs. 4 und 5 LStVG deckt sich im Fall des Klägers mit der Zielrichtung von Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG. In beiden Fällen sollen öffentliche Vergnügungsveranstaltungen deshalb untersagt werden, weil der Kläger nach Ansicht der Beklagten gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. gegen entsprechende Bußgeldvorschriften verstößt. Da beide Rechtsgrundlagen vom Grundsatz her die gleiche Regelung bezwecken und in beiden Fällen im Ermessenswege über ein Verbot einer Veranstaltung zu entscheiden ist, kann letztendlich dahinstehen, welche der beiden Rechtsgrundlagen den streitbefangenen Bescheid stützt.

- 33 3.2. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 31. Oktober 2008 erweist sich als formell rechtmäßig.
- 34 Der angefochtene Bescheid ist mit einer ausreichenden Begründung im Sinne des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayVwVfG versehen. Danach sind in der Begründung die wesentlichen und tatsächlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Diesen Anforderungen genügt der Bescheid noch. Aus dem Bescheid ergibt sich, dass die Beklagte erkannt hat, dass ihr bei ihrer Entscheidung Ermessen zusteht. Ihre Ausführungen erschöpfen sich nicht lediglich in Floskeln, sondern weisen hinreichende einzelfallbezogene Elemente auf. Angesichts der eindeutigen Verbote im Feiertagsgesetz sowie der Bedeutung dessen Schutzguts dürfen an die Ermessenserwägungen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. z.B. BayVGH, U.v. 9.5.2011 – 19 B 10.2384 – juris Rn. 19) ist es grundsätzlich auch nicht zu beanstanden, wenn sich eine Behörde auf generelle Weisungen bezieht. Die hierdurch bewirkte Ermessensbindung findet ihre Grenzen allerdings dort, wo wesentlichen Besonderheiten des Einzelfalles nicht mehr hinreichend Rechnung getragen wird (vgl. BVerwG, U.v. 15.1.2008 – 1 C 17/07 – juris Rn. 15), wobei Ausnahmen auf atypische Sachverhalte beschränkt bleiben dürfen (BVerwG, U.v. 19.3.1996 – 1 C 34/93 – juris Rn. 22). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor.
- 35 3.3. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 31. Oktober 2008 erweist sich auch materiell als rechtmäßig.
- 36 3.3.1. Die Beklagte konnte als Sicherheitsbehörde gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG die streitgegenständliche Anordnung treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu verhüten. Hätte der Kläger nämlich am 1. November 2008 eine Halloween-Party veranstaltet, hätte er eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 7 Nr. 3a FTG begangen. Dieser Ordnungswidrigkeitentatbestand ist dann erfüllt, wenn jemand an den stillen Tagen öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, bei denen der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist, durchführt. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG sind nämlich an den in Art. 3 Abs. 1 FTG genannten stillen Tagen, zu denen auch Allerheiligen zählt, öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende

ernste Charakter gewahrt ist.

- 37 3.3.2. Halloween-Veranstaltungen unterfallen zweifelsohne dem Veranstaltungsverbot des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG. Das ursprünglich wohl aus dem Keltischen stammende Halloween, das später mit dem Allerheiligfest („All Hallows Eve“) in Verbindung gebracht wurde, wird heute seinem volkstümlichen Charakter völlig entkleidet und insbesondere unter jungen Leuten als besonders grelle Party gefeiert. Während sich die Menschen auch früher schon an diesem Tag verkleidet und hinter Masken versteckt haben, hat sich dieser Brauch immer mehr zum Spektakel gewandelt. Ein ganzer Industriezweig versorgt die Halloween Feiernden mit Masken, Gruselartikeln und entsprechenden Verkleidungen. Halloween ist der Tag bzw. die Nacht, in der man sich verkleidet, umherzieht oder schrille Partys feiert und sich erschreckt, Horror verbreitet und ausgelassen feiert. Dass eine solche typische Halloween-Party mit einem stillen Tag wie Allerheiligen nicht vereinbar ist, versteht sich auch dann, wenn man entsprechend der Weisung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. März 2008 davon ausgeht, dass auch an stillen Tagen kein absolutes Musikverbot besteht, sondern z.B. ein Barbetrieb mit angepasster ruhiger Musik erlaubt ist.
- 38 Es kann dahinstehen, ob der Kläger in den von ihm angemieteten Diskotheken und Clubs am 1. November 2008 ab 0.00 Uhr tatsächlich Halloween-Partys veranstaltet hat, ob dies „lediglich“ Tanzveranstaltungen mit lauter Musik waren, wie in den von der Beklagten gefertigten Nachtprotokollen anlässlich von Kontrollen dieser Veranstaltungen vermerkt ist, oder ob es sich letztendlich um „Vereins-sitzungen“, so wie der Kläger sie verstehen will, handelte. Denn die Beklagte durfte angesichts der Gesamtumstände, die sich ihr in den Tagen vor dem 1. November 2008 darboten, bei ihrer im Rahmen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG anzustellenden Prognoseentscheidung ohne Weiteres davon ausgehen, dass der Kläger die Durchführung von Halloween-Partys beabsichtigte. Die gesamte Berichterstattung in den verschiedensten Presseorganen deutete nämlich darauf hin, dass entgegen den Vorschriften des Feiertagsgesetzes auch am 1. November 2008 Halloween-Partys gefeiert werden sollten. So wurde in den entsprechenden Zeitungsartikeln über den Kläger und seinen Zweck berichtet, über die Tatsache, dass der Kläger verschiedene Diskotheken und Clubs für den 1. November 2008 angemietet hatte und dass sich auch der Gaststättenverband dafür ausgesprochen hatte, das Tanzverbot an Allerheiligen aufzuheben oder zumindest die Verbotszeiten zu verkürzen. Die Beklagte musste deshalb damit rechnen, dass der Kläger mit Unterstützung verschiedener kommerzieller Kreise tatsächlich am 1. November Vergnügungsveranstaltungen durchführen werde. Davon

konnte die Beklagte ungeachtet der Äußerung des Klägervertreters, es fänden lediglich Mitgliederversammlungen statt, ausgehen. Denn dieser hatte im Vorfeld anlässlich der Interviews in den Zeitungen nicht etwa angekündigt, das Feiertagsgesetz ohne Wenn und Aber zu beachten, sondern vielmehr, dass er abwarten wolle, wie sich die jeweiligen „Vereinssitzungen“ entwickeln. Er hat immer wieder betont, dass er es offen lasse, in welche Richtung sich die Vereinsmitglieder entscheiden, ob sie Musik und Tanz wollen und ob sie gar halloweentypisch maskiert erscheinen. Wenn er dann in einer Äußerung gegenüber der Beklagten am 28. Oktober 2008 noch auf die Toleranz des klagenden Vereins hingewiesen und erklärt hat: „Selbstverständlich verstehen wir unter Toleranz auch, dass wir unseren Mitgliedern eine besondere Kleiderordnung nicht vorschreiben“, und zudem auf den nichtöffentlichen Charakter dieser Veranstaltungen hingewiesen hat, konnte dies die Auffassung der Beklagten nur verstärken, es würden Tanzveranstaltungen stattfinden. Bestätigt wurde dieser Eindruck noch durch die weitere Äußerung des Vorstands des Klägers vom 30. Oktober 2008, in dem es heißt: „Auch wenn hier „rhythmische“ Bewegungen möglicherweise stattfinden, wollen wir belehren über unsere Vereinszwecke. Eine Tanzveranstaltung war nie geplant“. Diesen Äußerungen konnte die Beklagte sehr wohl entnehmen, dass, auch wenn der Klägervertreter ein planmäßiges Vorgehen bestritten hat, so doch die Durchführung einer Tanzveranstaltung, womöglich mit maskierten Teilnehmern, nicht verhindert werden sollte. Darauf deutet auch der fortwährende Verweis auf die angebliche „Nichtöffentlichkeit“ der Veranstaltung hin. Schließlich konnte die Beklagte auch aufgrund der Mietverträge mit den Clubs und Diskotheken sowie den Umständen der Anmietung dieser Räumlichkeiten davon ausgehen, dass der Kläger am Allerheiligentag eine Halloween-Party veranstalten wollte. Es ist durchaus ungewöhnlich, dass ein aus sieben Personen bestehender Verein, der erst wenige Tage zuvor gegründet worden ist, vier Diskotheken bzw. Clubs anmietet, um dort „Informations- und Mitgliederveranstaltungen“ durchzuführen. Derartige Veranstaltungen finden gewöhnlich in Nebenräumen von Gaststätten statt, und nicht in hierzu eher weniger geeigneten Diskotheken ohne Bestuhlung, aber mit Musikanlagen. Auch die Mietdauer vom 31. Oktober 2008 um 22.00 Uhr bis 1. November 2008 um 6.00 Uhr bzw. 7.00 Uhr spricht nicht gerade für die Absicht, eine „Vereinssitzung“ durchzuführen. Des Weiteren lässt auch der „Mietpreis“ von 1 Euro pro erscheinendem Vereinsmitglied darauf schließen, dass der Verein anstelle des Club- bzw. Diskothekenbetreibers eine Vergnügungsveranstaltung organisieren wollte, wohingegen der Betreiber für sämtliche anderen erforderlichen Serviceleistungen wie Bewirtung, Garderoben- und Putzkräfte etc. sorgen sollte. Bezieht man dann noch in die Erwägung mit ein, dass sich der Kläger von seinem Ver-

einszweck her gegen ein Tanzverbot an stillen Tagen engagiert und hierzu sogar Demonstrationszüge durchgeführt hat, ist die Prognoseentscheidung trotz der womöglich „reißerischen Aufmachung“ in den Zeitungen, gerade durch die eingestellten Fotos, nicht verfehlt. Das Argument des Klägers, die Beklagte habe den streitgegenständlichen Bescheid nur aufgrund der falschen Berichterstattung in der Presse erlassen, greift deshalb nicht.

- 39 3.3.3. Die vom Kläger am 1. November 2008 durchgeführten Veranstaltungen sind auch als öffentliche Veranstaltungen anzusehen. Es handelte sich dabei nicht um geschlossene Veranstaltungen, für die die Einschränkung des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG, dass nämlich an diesen Tagen nur Unterhaltungsveranstaltungen erlaubt sind, bei denen der den stillen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, nicht gilt.
- 40 Das Feiertagsgesetz selbst regelt nicht, was unter „öffentlicher“ Unterhaltungsveranstaltung zu verstehen ist. Insoweit kann aber auf die Rechtsprechung zum Gaststättenrecht sowie zu den zum Rauchverbot für Rauchervereine und Raucherclubs ergangenen Entscheidungen zurückgegriffen werden. Danach ist kennzeichnend für eine geschlossene Gesellschaft, dass beim Kreis der Teilnehmer an der betreffenden Veranstaltung individuelle Persönlichkeitsmerkmale vorliegen, wie sie bei einer personengebundenen Einladung gegeben sind. Eine solche geschlossene Gesellschaft liegt dann vor, wenn aus einem bestimmten Anlass ganz bestimmte Einzelpersonen, wie z.B. bei Familienfeiern, oder individuell geladene Gäste zusammenkommen (vgl. BayVGH, B.v. 5.4.2011 – 9 CS 11.765 – juris Rn. 27). Sie ist demnach dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht für jedermann oder einen bestimmten Personenkreis zugänglich ist, sondern dass nur im Vorhinein ganz bestimmten, also nicht beliebig wechselnden Einzelpersonen Zutritt gewährt wird. Der Kreis der Mitglieder muss deshalb von vornherein auf eine Zahl fester Mitglieder begrenzt sein und die Mitglieder müssen jederzeit individualisiert feststehen (BayVGH, B.v. 24.1.2011 – 10 CS 10.2992 – juris, Rn. 16). Demgegenüber ergibt sich die Öffentlichkeit der vom Kläger durchgeführten streitgegenständlichen Veranstaltungen daraus, dass zu diesen Veranstaltungen jeder Zutritt bekam, der einen Mitgliedsantrag ausgefüllt und den Mitgliedsbeitrag des klagenden Vereins gezahlt hat. Weder war der Personenkreis der Teilnehmer an den Veranstaltungen am 1. November 2008 von vornherein zahlenmäßig und individuell begrenzt noch waren die betreffenden Personen persönlich eingeladen. Der Umstand, dass nur Mitglieder des Klägers Einlass gefunden haben, führt nicht dazu, diesen Kreis als echte geschlossene Gesellschaft zu qualifizieren. Denn letztendlich verbindet die „Mitglieder“ des Klägers kein weitergehender

Zweck als der gemeinsame Wunsch, an stillen Tagen wie Allerheiligen in einer bestimmten Bar oder Diskothek ungeachtet der Vorschriften des Feiertagsgesetzes Parties zu feiern.

41 Gemäß der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG, der die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen regelt, ist eine Vergnügung öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist (Nr. 19.1.3). Auch diese Voraussetzungen erfüllten die klägerischen Veranstaltungen nicht. Zwischen den Gründungsmitgliedern des Klägers und den am 1. November 2008 hinzukommenden weiteren Vereinsmitgliedern bestanden keinerlei persönliche Beziehungen. Auch war der Personenkreis der Vereinsmitglieder weder abgegrenzt noch beschränkt.

42 An der Beurteilung der Veranstaltungen des Klägers am 1. November 2008 ändert auch die Tatsache nichts, dass nach Angaben des Vereinsvorsitzenden im Zugangsbereich zu den Veranstaltungsorten Gespräche und Kontrollen durchgeführt und potentielle Neumitglieder auch zurückgewiesen worden seien, „weil diese beispielsweise nur ein Bier trinken wollten“. Vielmehr verdeutlicht dieser Vortrag, dass im Prinzip jeder Interessent Vereinsmitglied werden und nach Zahlung eines Vereinsbeitrags, der sich letztendlich als Eintritt für die Partyveranstaltung darstellt, an der Veranstaltung teilnehmen konnte. Der Charakter als öffentliche Veranstaltung wird durch dieses Vorbringen des Klägervertreters nicht widerlegt. Auch wenn mit den Besuchern vor dem Einlass Gespräche geführt wurden und die Vereinssatzung aufgehängt worden ist, führt dies zu keiner anderen Betrachtungsweise. Entscheidend ist vielmehr, dass die Besucher der Veranstaltungen vorher in keiner Weise persönlich verbunden waren, der Besuch der Veranstaltungen von keinen weiteren Voraussetzungen abhängig war als vom Unterschreiben einer Beitrittserklärung und dem Bezahlen eines Geldbetrages. Schließlich spricht auch die hohe Anzahl der Besucher (ca. 1600), die an den vier „Mitglieder“-Veranstaltungen teilgenommen haben, für die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung, denn wenn die Mitgliederzahl des Vereins in einer Nacht von sieben auf 1600 Personen angestiegen ist, ist dies ein deutliches Indiz dafür, dass die Veranstaltungen keine privaten Zusammenkünfte waren.

43 3.3.4. Das Verbot des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG hatte der Kläger auch zu beachten, denn es ist entgegen seiner Auffassung nicht verfassungswidrig. Weder werden die Rechte des Klägers aus Art. 9 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 GG in unzulässiger Weise eingeschränkt noch liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Ge-

setzes bzw. gegen das Gebot der Normenklarheit und Widerspruchsfreiheit vor.

- 44 Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV genießen Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung besonderen gesetzlichen Schutz. Dabei besteht zweifelsohne ein Spannungsverhältnis zwischen dem staatlichen Verfassungsauftrag, die Religionsausübung und die Belange der Religionsgemeinschaften zu schützen und dem Recht des Einzelnen, von Eingriffen in seine Handlungsfreiheit verschont zu bleiben. Diesen widerstreitenden Interessen gerecht zu werden, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, B.v. 21.4.1994 – 1 B 14/94 – juris Rn. 13) stellt der Sonn- und Feiertagsschutz ein verfassungsgesetzlich vorgeschriebenes Regelungselement dar, das der Gesetzgeber im Rahmen der ihm zukommenden Gesetzgebungsmacht mit den anderen für den zu regelnden Lebensbereich bedeutsamen Regelungselementen zum Ausgleich zu bringen und damit im Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Ordnung durch eine eigenständige gesetzgeberische Entscheidung zu konkretisieren hat. Dabei muss er einerseits die durch das Grundgesetz festgelegte besondere Zweckbestimmung des Feiertags hinreichend gewährleisten, andererseits dürfen die zum Feiertagschutz getroffenen Regelungen nicht unverhältnismäßig sein, wobei dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht (vgl. BayVerfGH, E.v. 12.3.2007 – Vf. 8-VII-06 – BayVBl 2007, 462). Diesen Vorgaben ist der bayerische Gesetzgeber mit dem Feiertagsgesetz in nicht zu beanstandender Weise nachgekommen. Die Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers sind auch unter Berücksichtigung des Wandels der Anschauungen und religiösen Überzeugungen in der Gesellschaft nicht überschritten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist hinreichend beachtet worden. Das Übermaßverbot wäre erst dann verletzt, wenn der Bürger durch das Gesetz in einem Maße belastet würde, das zu dem angestrebten Zweck in krassem Missverhältnis stünde (vgl. BayVerfGH, E.v. 25.2.1982 – Vf. 2-VII-81 – juris Rn. 107). Dass dies nicht der Fall ist, ergibt sich bereits daraus, dass der gerügte Eingriff vergleichsweise gering ist. Das Feiertagsgesetz geht in Art. 3 Abs. 1 von lediglich neun stillen Tagen im Jahr aus, an denen es Beschränkungen vorsieht. Dabei sind ohnehin musikalische Darbietungen nicht grundsätzlich verboten, sofern nur der ernste Charakter der stillen Tage gewahrt wird. Zudem können gemäß Art. 5 FTG Befreiungen im Einzelfall erteilt werden (vgl. zur Verfassungsmäßigkeit des FTG auch BayVGH, U.v. 7.4.2009 – 10 BV 08.1494 – juris Rn. 41 ff.).
- 45 Gemessen an diesen Grundsätzen ergibt sich wegen des weiten Spielraums des Gesetzgebers auch im Hinblick darauf, dass das FTG zum 1. Januar 2005 insoweit geändert worden ist, als das Verbot in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG (geringfügig) zeitlich erweitert worden ist, nichts anderes. Ob eine öffentliche Vergnügungsveranstaltung

um Mitternacht endet oder um 1.00 Uhr Früh, ist, zumal dies nur für die stillen Tage gilt, nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Auch der Bestimmtheitsgrundsatz gebietet entgegen dem Vorbringen des Klägers keine andere verfassungsrechtliche Bewertung der streitgegenständlichen Regelung. Soweit nämlich gerügt wird, dass die gesetzliche Bestimmung die zeitliche Geltung der Verbotsregelung nicht erkennen lasse, steht dem der klare Wortlaut entgegen, wonach an stillen Tagen öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur eingeschränkt erlaubt sind. Der Begriff „an den stillen Tagen“ kann nur so verstanden werden, dass damit die stillen Tagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfasst sind und nicht, wie früher, ab einer bestimmten Nachtstunde. Desweiteren erweist sich die Regelung auch als widerspruchsfrei, denn die Ausnahme von Sportveranstaltungen vom Verbot öffentlicher Veranstaltungen an stillen Tagen ist nicht als verfassungswidrig anzusehen. Sportveranstaltungen haben nämlich eine völlig andere Qualität als öffentliche Tanzveranstaltungen.

- 46 Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG schränkt auch nicht, wie der Kläger behauptet, seine Rechte aus Art. 9 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 GG in unzulässiger Weise ein. Art. 8 Abs. 1 GG ist bereits deshalb nicht tangiert, weil die vom Kläger beabsichtigten und durchgeführten Veranstaltungen keine Versammlungen waren, die den besonderen Schutz des Art. 8 GG genießen. Der Begriff der Versammlung ist verfassungsrechtlich begrenzt auf die Zusammenkunft von mehreren Personen zum Zweck der gemeinschaftlichen Meinungskundgabe, die das Ziel verfolgt, auf die Meinungsbildung in der Öffentlichkeit einzuwirken (vgl. BVerfG, B.v. 12.7.2001 – 1 BvR 28/01 – NJW 2001, 2459). Die Erörterung und Kundgebung muss in Angelegenheiten erfolgen, die zur öffentlichen Meinungsbildung bestimmt und geeignet sind (BVerwG, U.v. 16.5.2007 – 6 C 23/06 – juris Rn. 15). Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 – juris Rn. 39). Demnach kann auch eine Veranstaltung, bei der der Tanz im Vordergrund steht, als Versammlung anzusehen sein, sofern die Zusammenkunft selbst auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Veranstaltungen, die der bloßen Zurschaustellung eines Lebensgefühls dienen oder die als eine auf Unterhaltung ausgerichtete öffentliche Massenparty gedacht sind, fallen danach nicht unter den Versammlungsbegriff. Andererseits erstreckt sich der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit auch auf solche Veranstaltungen, die ihre kommunikativen Zwecke unter Einsatz von Musik und Tanz verwirklichen. Dies ist dann zu bejahen, wenn diese Mittel zur kommunikativen Entfaltung mit dem Ziel eingesetzt werden, um auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken.

Von der Versammlungsfreiheit sind solche Veranstaltungen beispielsweise auch dann erfasst, wenn sie sich dafür einsetzen, dass bestimmte Musik- und Tanzveranstaltungen auch in Zukunft ermöglicht werden. Geschützt durch Art. 8 GG ist in solchen Fällen die kommunikative Einflussnahme auf die öffentliche Meinung, um auf die zukünftige Durchführung solcher Veranstaltungen hinzuwirken, nicht aber das Abhalten der Musik- und Tanzveranstaltungen selbst. Eine Musik- und Tanzveranstaltung wird auch nicht allein dadurch zu einer Versammlung im Sinne von Art. 8 GG, dass bei ihrer Gelegenheit auch Meinungskundgaben erfolgen. Enthält eine Veranstaltung sowohl Elemente, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zweck nicht zuzurechnen sind, ist entscheidend, ob diese Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung ist.

47 Legt man diese Vorgaben zugrunde, ergibt sich für die vom Kläger an Allerheiligen geplanten und durchgeführten Veranstaltungen, dass es sich nicht um Versammlungen handelte, die dem grundrechtlichen Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG unterliegen. Bei den Veranstaltungen des Klägers handelt es sich bereits nicht um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung, der darauf ausgerichtet wäre, eine Lockerung des Veranstaltungsverbots an stillen Tagen zu erreichen. Vielmehr hat der Kläger durch die geplante Veranstaltung im Weg der Selbsthilfe das von ihm angestrebte Anliegen bereits in die Tat umgesetzt. Denn das Vergnügen der Teilnehmer an den Veranstaltungen stand eindeutig im Vordergrund. Ein derartiges Vorgehen genießt nicht den Schutz des Art. 8 GG.

48 Das Verbot des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 FTG schränkt auch nicht in unzulässiger Weise die Rechte des Klägers aus Art. 9 Abs. 1 GG ein, wonach alle Deutschen das Recht haben, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Dieses Recht stand auch den Gründungsmitgliedern des Klägers zu. Allerdings garantiert Art. 9 GG lediglich die Freiheit, privatrechtliche Vereinigungen zu gründen, ihnen beizutreten oder fernzubleiben (BVerfG, B.v. 29.7.1959 – 1 BvR 394/58 – juris Rn. 48). Denn Art. 9 Abs. 1 GG enthält eine „spezifische Organisationsgarantie“. Die Vereinigungsfreiheit gewährt also Freiheitsschutz für Organisationsakte. Eine Interpretation der Vereinigungsfreiheit als „Ausübungsrecht“ im Dienste anderer Grundrechte, wie der Kläger sie vornimmt, greift deshalb zu kurz (Kemper in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, 2010, Art. 9 Abs. 1 Rn. 1). Aus diesem Grund beinhaltet die Freiheit zur Selbstorganisation auch keine allgemeine Handlungs- oder Zweckverfolgungsfreiheit, an die keine andere Voraussetzung gebunden wäre als an die Vereinsmäßigkeit ihrer Ausübung (Kemper a.a.O., Rn. 4). Damit gelten für den Kläger bei der Durchführung seiner Veranstaltungen dieselben Beschränkungen seiner (Grund-)Rechte wie für jede Privatperson.

- 49 3.3.5. Die angefochtene Verbotsverfügung der Beklagten erweist sich auch im Übrigen als rechtmäßig. Die weiteren Voraussetzungen für den Erlass einer sicherheitsrechtlichen Anordnung gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG liegen vor. Insbesondere ist das angeordnete Verbot der Durchführung einer „Halloween-Party“ an Allerheiligen ermessensgerecht. Wie aus der Formulierung „können“ in Art. 7 Abs. 2 LStVG hervorgeht, steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Ordnungsbehörde, ob und in welcher Weise sie bei der Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit einschreitet. Dabei gilt im Sicherheitsrecht das Opportunitätsprinzip. Das Ermessen erstreckt sich auf das „ob“ des Einschreitens (sog. Entschließungsermessen) und auf das „wie“ sowie „gegen wen“ (sog. Auswahlermessen).
- 50 Entgegen der Auffassung des Klägers hat die Beklagte ihr Ermessen ordnungsgemäß betätigt. Zwar sind die Ermessenserwägungen im angefochtenen Bescheid sehr knapp gehalten, doch hat die Beklagte sowohl gesehen, dass sie Anordnungen treffen kann – dass ihr also ein Ermessen zusteht – als auch dargelegt, warum sie gegen den Kläger eingeschritten ist. Sie hat das Verbot insbesondere deshalb verfügt, weil der Kläger aus ihrer ex-ante-Betrachtung bewusst gegen das Feiertagsgesetz verstoßen wollte, wie er in seiner Äußerung zum Anhörungsschreiben der Beklagten nach deren Auffassung ausdrücklich bekräftigt hat. Er hat nämlich in seiner Stellungnahme selbst eingeräumt bzw. nicht ausgeschlossen, dass sich Vereinsmitglieder in der „Vereinssitzung“ an Allerheiligen verkleiden und „rythmisch“ bewegen können, und auch nicht zum Ausdruck gebracht, dass er beabsichtige, gegen derartige Wünsche und Absichten seiner Vereinsmitglieder ernsthaft einschreiten zu wollen. Dem intensiven Schriftverkehr in der Woche vor dem 1. November 2008 konnte der Kläger entnehmen, dass die von ihm geplanten Veranstaltungen dem Feiertagsgesetz widersprechen, wenn sie in eine „Halloween-Party“ „ausarten“. Da er keine Bereitschaft gezeigt hatte, einen solchen Verlauf der „Vereinssitzung“ zu verhindern, konnte die Beklagte den Erlass einer Anordnung für erforderlich halten.
- 51 Die Beklagte hat auch nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, sondern ist bei Verstößen gegen das Feiertagsgesetz am 1. November 2008 auch gegen andere Veranstalter von öffentlichen Vergnügungen vorgegangen. Im Schreiben vom 27. November 2008 an das Verwaltungsgericht hat sie darauf hingewiesen, dass an Allerheiligen 2008 insgesamt 44 Betriebe kontrolliert und dabei 23 Verstöße gegen das Feiertagsgesetz festgestellt worden seien. Zudem seien bereits im Vorfeld etliche Bescheide erlassen worden. Soweit der Kläger sich darauf beruft, dass die Beklagte in anderen Lokalitäten keine Maßnahmen ergriffen habe, hat die Beklagte demgegenüber klargestellt, dass es sich bei den Veranstaltungen in diesen Lokalitä-

ten um nicht vergleichbare Sachverhalte gehandelt habe, weil sie dort von geschlossenen Veranstaltungen ausgegangen sei. Dass tatsächlich vergleichbare öffentliche Vergnügungsveranstaltungen durchgeführt wurden, die von der Beklagten nicht beanstandet worden sind, hat der Kläger demgegenüber nicht zur Überzeugung des Gerichts dargelegt. Im Übrigen kommt es nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die Beklagte womöglich im einen oder anderen Fall keine Kontrolle vorgenommen oder – womöglich auch ermessensfehlerhaft – keine Maßnahmen ergriffen hat. Denn der Kläger kann sich nicht auf unrechtmäßiges Verwaltungshandeln berufen. Der Gleichheitsatz wäre allenfalls dann verletzt, wenn die Beklagte keine anderen oder nur wenige Verstöße gegen das Feiertagsgesetz verfolgt und lediglich den Kläger mit einem Bescheid überzogen hätte.

52 Geht man, wie oben bereits dargelegt wurde, davon aus, dass die Beklagte „lediglich“ eine Halloween-Feier verbieten wollte und verboten hat, erweist sich auch die vollständige Untersagung der genannten Veranstaltungen im angefochtenen Bescheid als ermessensgerecht, zumal im Feiertagsgesetz ein absolutes Verbot für derartige Vergnügungsveranstaltungen enthalten ist.

53 Wie im angefochtenen Bescheid ausgeführt wurde, waren andere zeitliche Vorgaben bzw. kürzere zeitliche Beschränkungen nicht möglich, da der stille Tag am 1. November 2008 um 0.00 Uhr begann und um 24.00 Uhr endete. Die Untersagung der geplanten Veranstaltungen des Klägers war auch nicht deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte nach Auffassung des Verwaltungsgerichts durch veranstaltungsbegleitende Anordnungen zur Art und Weise der Durchführung der Veranstaltung Verstöße gegen Vorschriften des Feiertagsgesetzes hätte verhindern können. Zwar trifft es zu, dass eine Untersagungsverfügung unter dem Gesichtspunkt des der Behörde eingeräumten sicherheitsrechtlichen Handlungsermessens nur dann gerechtfertigt ist, wenn sich das mit der Untersagung verfolgte Ziel nicht durch ein milderes Mittel erreichen lässt (Art. 8 Abs. 1 LStVG). Jedoch ist dies hier gerade nicht der Fall. Im Gegensatz zum Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass dem Kläger lediglich die Durchführung einer Halloween-Party verboten wurde, nicht aber die Durchführung einer (tatsächlichen) Vereinsversammlung. Auf die obigen diesbezüglichen Ausführungen kann insoweit verwiesen werden. Wurde aber lediglich eine geplante Vergnügungsveranstaltung untersagt, ändern auch Einzelanordnungen an deren Charakter nichts. Vielmehr wäre es geradezu unsinnig, die einzelnen Elemente einer Halloween-Party zu untersagen, denn dann bliebe von dieser Veranstaltung ohnehin nichts mehr übrig. Die Beklagte hätte nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Einzelmaßnahmen wie z.B. Tanz, laute Musik, Schreien, Jux, Verkleidung, grelle Schminke, Dekorationen etc. untersagen müssen. Dies alles sind aber we-

sensbildende Elemente einer Halloween-Veranstaltung, die zusammen den Charakter einer solchen Vergnügung ausmachen. Es hätte auch z.B. keinen Sinn gemacht, lediglich das Tanzen oder lediglich die Verkleidung oder auch beides zu verbieten, denn dann wären die übrigen Elemente verblieben, die in ihrer Gesamtheit ebenfalls einen Verstoß gegen das Feiertagsgesetz darstellen. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 8. März 2012 (AN 5 K 11.2204 – juris) hingewiesen hat mit dem Vorbringen, im dortigen Verfahren habe eine Sicherheitsbehörde in einem vergleichbaren Fall statt eines Verbots lediglich Maßnahmen des Veranstalters gefordert, um das Tanzen an Allerheiligen zu unterbinden, z.B. durch Bestuhlung der Tanzfläche, führt dies ebenfalls nicht weiter. Ob die Beklagte unter den Gesamtumständen des konkreten Falles auch einen derartigen Bescheid hätte erlassen können, obliegt nicht der Entscheidung des Senats. Dieser hat lediglich nach § 114 Satz 1 VwGO zu prüfen, ob eine Untersagung der Veranstaltung insgesamt ermessensfehlerhaft ist. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Einzelfalles sieht der Senat hier keinen Ermessensverstoß. Nach dem sich im Vorfeld des Allerheiligentages 2008 darstellenden Sachverhalt musste die Beklagte davon ausgehen, dass der Kläger gerade keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung einer von der Beklagten zutreffend befürchteten Veranstaltung einer Halloween-Party getroffen hätte, denn ihm ging es letztendlich gerade darum, eine solche Veranstaltung durchzuführen. Schließlich hätte der Kläger selbst, wäre dieser Verdacht völlig haltlos gewesen, durch entsprechende Maßnahmen eine Tanzveranstaltung verhindern können, was den Kontrollberichten der Beklagten zufolge offensichtlich nicht der Fall war, bzw. hätte er bereits vor dem 1. November 2008 gegenüber der Beklagten entsprechende Maßnahmen ankündigen können. Nichts von alledem ist jedoch geschehen. Sofern im Berufungsverfahren auf eine entsprechende Passage („...nicht...zur Durchführung einer Informations- und Mitgliederveranstaltung.“) in den Mietverträgen über die für den 1. November 2008 angemieteten Diskotheken hingewiesen wurde, steht dies zum Verhalten des Klägervertreterers vor dem Allerheiligentag, insbesondere seinen Äußerungen gegenüber der Beklagten, in Widerspruch und erscheint deshalb wenig glaubhaft.

54 Schließlich hat die Beklagte in ihre Ermessenserwägungen sowohl das öffentliche Interesse als auch das wirtschaftliche Interesse des Klägers eingestellt und in nicht zu beanstandender Weise gewichtet. Auch generalpräventive Erwägungen, nämlich das Provozieren von Bezugsfällen bei Untätigbleiben der Behörde, durften in die Ermessenserwägungen eingestellt werden. Dass die Beklagte diese Erwägungen in ihrem Bescheid unter der Begründung der angeordneten sofortigen Vollziehung aufgeführt hat, steht einer Einbeziehung in die allgemeinen Ermessenserwägungen

nicht entgegen, denn bei der am Vorabend des Allerheiligentages ergangenen, eilbedürftigen Verfügung kann der Bescheid mit seiner Begründung nur als Einheit verstanden werden.

- 55 Schließlich ist der angefochtene Bescheid auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil die Behörde diesen aufgrund der Weisung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. März 2008 erlassen hat. Bei einer Weisung einer übergeordneten Behörde handelt es sich um das behördliche Ermessen lenkende Richtlinien, die von der entscheidenden Behörde zu beachten sind (vgl. BVerwG, U.v. 15.11.2011 – 1 C 21/10 – juris Rn. 13). Weisungen binden unmittelbar nur die angewiesene Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens. Gegenüber dem Bürger bleibt die Entscheidung aber eine Ermessensentscheidung der Beklagten. Allerdings ist die Behörde verpflichtet, die Rechtsauffassung der übergeordneten Behörde zu übernehmen. Derartige Weisungen dienen in erster Linie der Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle. Für den Bescheid der Beklagten gilt deshalb, dass ihr Ermessen aufgrund der Weisung zwar eingeschränkt war, sie aber letztendlich eine Ermessensentscheidung getroffen hat, die rechtlich nicht zu beanstanden ist.
- 56 Die sowohl im angefochtenen Bescheid als auch in der genannten Weisung angesprochene Frage, ob dem Kläger eine Befreiung hätte erteilt werden können, stellt sich im vorliegenden Verfahren nicht, denn weder ist vom Kläger eine Befreiung beantragt worden noch ergeben sich hierfür auch nur ansatzweise rechtliche Gesichtspunkte. Für die Durchführung einer Halloween-Party an Allerheiligen stellt sich nämlich letztendlich die Frage nach einer Befreiung nicht.
- 57 Der angefochtene Bescheid erweist sich auch nicht deshalb als ermessensfehlerhaft, weil die Beklagte durch Erteilung einer konkreten Auskunft an den Vertreter des Klägers über „die Voraussetzungen für ein rechtmäßiges Verhalten an stillen Tagen“ einen Verstoß gegen das Feiertagsgesetz hätte verhindern können und es dann keines Bescheids bedurft hätte. Denn ein Verstoß der Beklagten gegen diesbezügliche Amtspflichten liegt bereits deshalb nicht vor, weil sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergibt, dass dem Kläger die Rechtslage durchaus bekannt war. Die Beklagte hat dem Kläger noch unter dem 30. Oktober 2008 mitgeteilt, dass die Verwaltungspraxis geändert sei und Ausnahmegenehmigungen nicht mehr erteilt würden sowie Halloween-Veranstaltungen an Allerheiligen grundsätzlich nicht erlaubt seien. An Allerheiligen gelte ein Tanzverbot und Veranstaltungen mit Vergnügungscharakter seien verboten.
- 58 4. Aus den vorgenannten Gründen war der Berufung der Beklagten mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

- 59 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 60 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Revisionsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

- 61 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 62 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

64

Beschluss:

65

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 GKG).

66

Senftl

Eich

Dr. Martini